

REESER



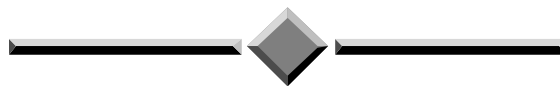
AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 7, Jahrgang 2016, vom 17.05.2016

Inhaltsverzeichnis:

1. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ der Stadt Rees 1
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
2. 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 10 „Am Streufenhof“ der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....3
3. Aufstellung des Bebauungsplanes R 43 „Parkplatz Fackeldeystraße“ der Stadt Rees
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB.....5
4. 3. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“
der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB.....7
5. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 19.05.2016.....9



- 1. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Rat der Stadt Rees am 26.04.2016 die 3.

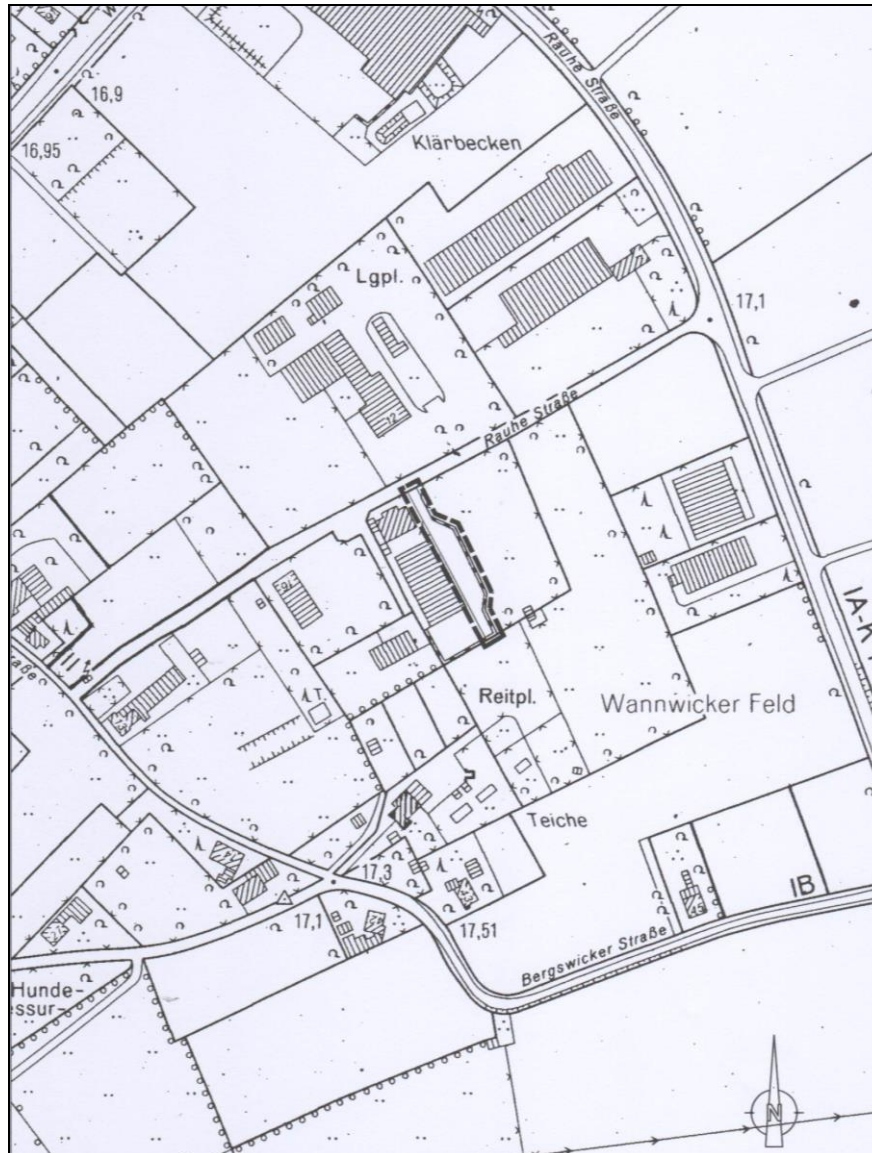
REESER AMTSBLATT, Ausgabe 7, Jahrgang 2016, vom 17.05.2016, Seite 1
Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ der Stadt Rees gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Auf den Flurstücken 184 und 185, Flur 11, Gemarkung Rees wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zur Erschließung der rückwärtigen Flächen nachgewiesen.

Der Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ der Stadt Rees
Maßstab 1 : 2.500

© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2016

Hinweise:

- a) Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 30 „Gewerbliche Bauflächen an der Rauhen Straße“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 27.04.2016

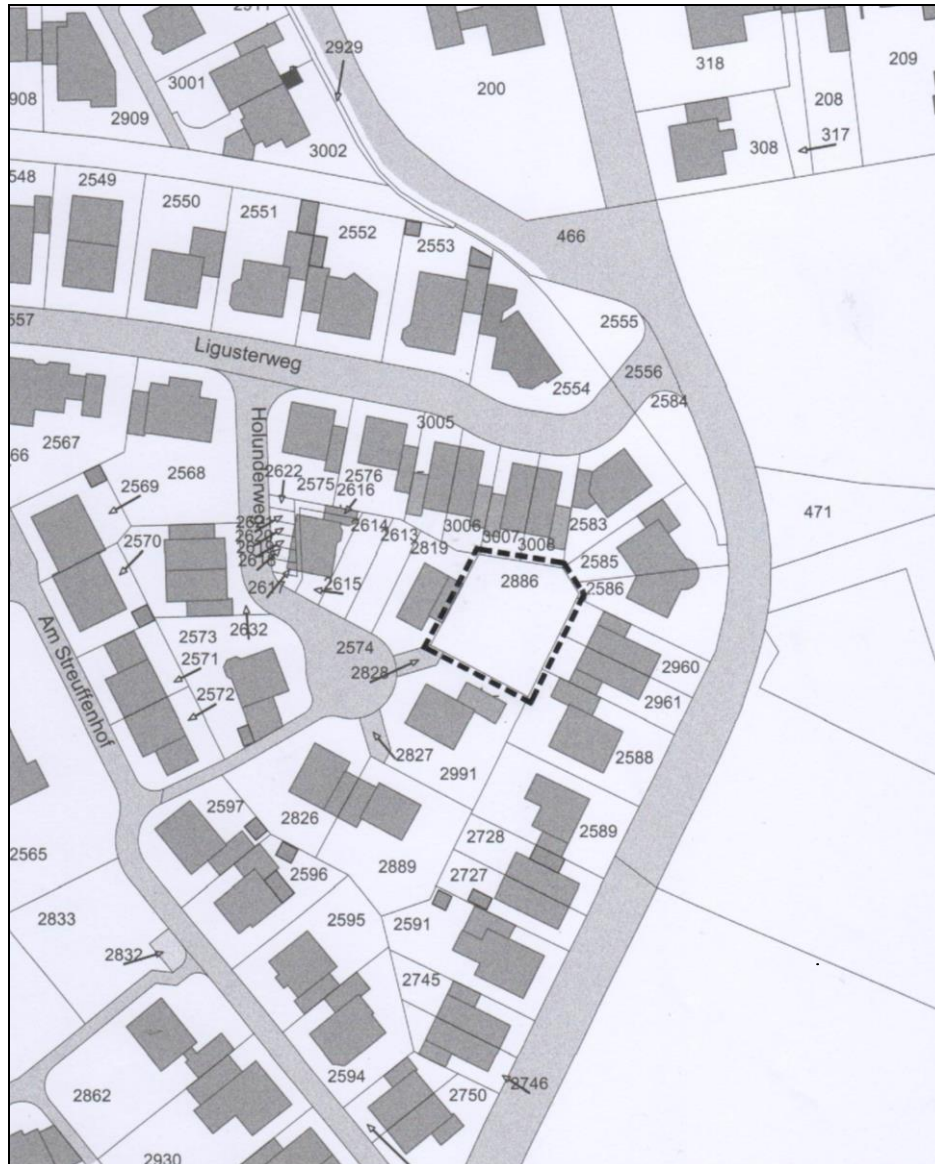
Christoph Gerwers
Bürgermeister

2. 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 10 „Am Streufenhof“ der Stadt Rees - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Rat der Stadt Rees am 26.04.2016 die 8.

vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 10 „Am Streufenhof“ der Stadt Rees unter Einbeziehung des vorgenommenen Abwägungsergebnisses gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Inhalt der 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 10 „Am Streufenhof“ der Stadt Rees ist eine Erweiterung der überbaubaren Flächen auf der Parzelle 2886, Flur 11, Gemarkung Haldern. Der Geltungsbereich der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 10 „Am Streufenhof“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 10 „Am Streufenhof“ der Stadt Rees
 Maßstab 1 : 1.000
 © Geobasisdaten: Kreis Kleve 2016

Hinweise:

- Die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 10 „Am Streufenhof“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).

c) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 10 „Am Streufenhof“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 27.04.2016

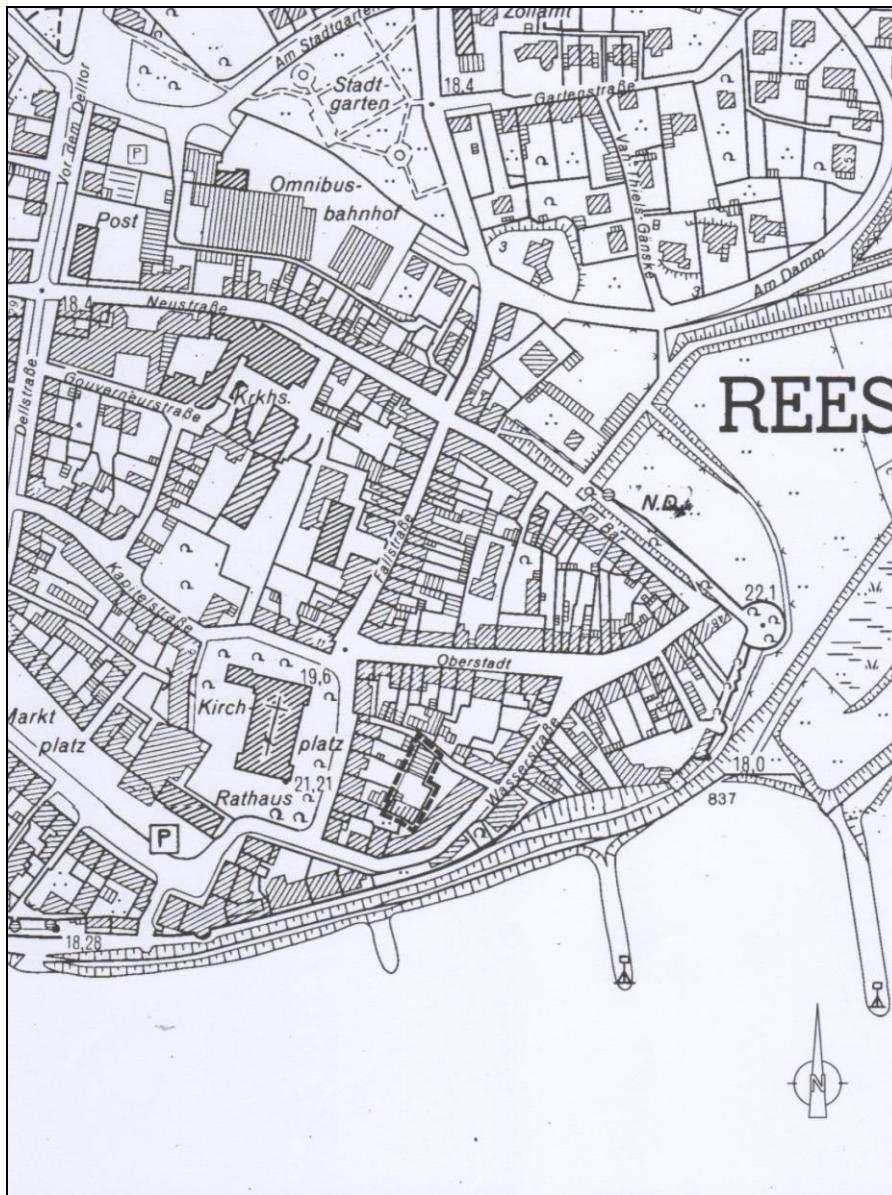
Christoph Gerwers
Bürgermeister

**3. Aufstellung des Bebauungsplanes R 43 „Parkplatz Fackeldeystraße“ der Stadt Rees
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 02.02.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes R 43 „Parkplatz Fackeldeystraße“ der Stadt Rees zur Festsetzung von privaten Stellplätzen im Stadtbezirk Rees gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), beschlossen.

Der Bebauungsplan R 43 „Parkplatz Fackeldeystraße“ der Stadt Rees hat das Ziel, im Stadtbezirk Rees eine private Stellplatzfläche abzusichern.

Der Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes R 43 „Parkplatz Fackeldeystraße“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



---- Grenzen des Geltungsbereiches der Aufstellung des Bebauungsplanes
R 43 „Parkplatz Fackeldeystraße“ der Stadt Rees
Maßstab 1 : 2.500
 © Geobasisdaten: Kreis Kleve 2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes R 43 „Parkplatz Fackeldeystraße“ der Stadt Rees mit Begründung in der Zeit **von Montag, den 30.05.2016 bis Mittwoch, den 29.06.2016 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (anja.oostendorp@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit

einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rees unter www.rees-erleben.de/beteiligungen zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser frühzeitigen öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 02.02.2016 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB der Aufstellung des Bebauungsplanes R 43 „Parkplatz Fackeldeystraße“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 03.02.2016

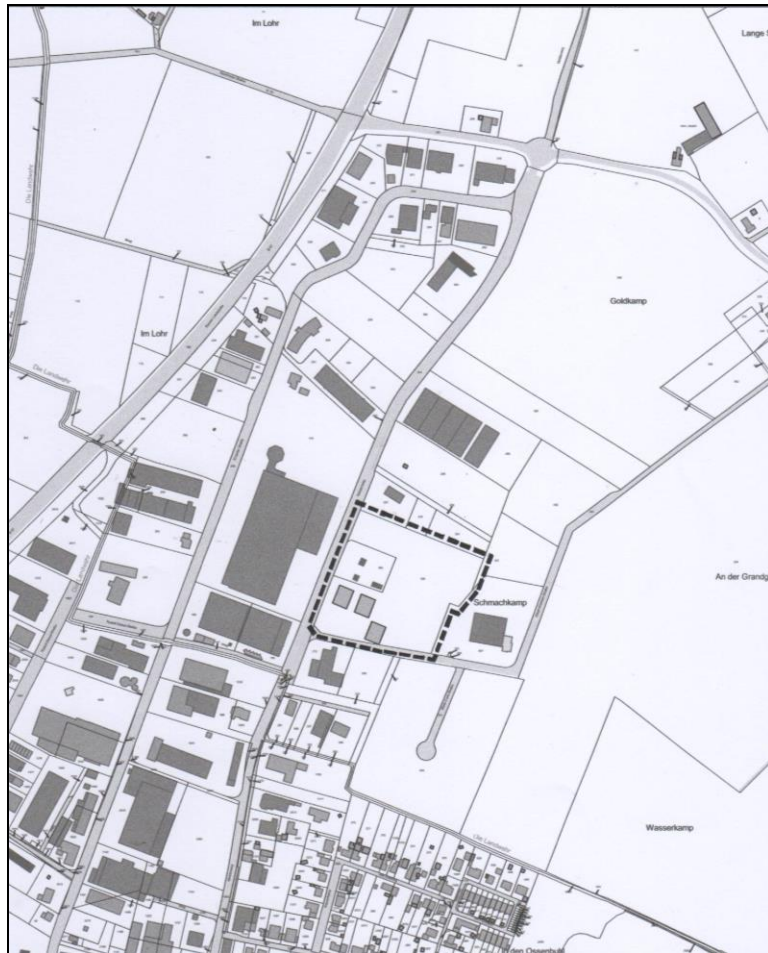
Christoph Gerwers
Bürgermeister

4. 3. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 10.05.2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), beschlossen.

Ziel der Änderung ist es für die Parzellen 386 und 398, Flur 4, Gemarkung Groin, die Abstandsklasse im B-Plan abzuändern, in der Form, dass zukünftig Betriebe der Abstandsklasse I – VII ausgeschlossen werden.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



--- Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 31
 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ der Stadt Rees
 © Geobasis NRW 2016
 Maßstab 1:5.000

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ der Stadt Rees mit Begründung in der Zeit **von Montag, den 30.05.2016 bis Mittwoch, den 29.06.2016 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus. Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (Anja.Oostendorp@stadt-rees) reicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rees unter www.rees-erleben.de/beteiligungen zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder ver-

spätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 10.05.2016 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 31 „Gewerbliche Bauflächen am Melatenweg“ der Stadt Rees werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 11.05.2016

Christoph Gerwers
Bürgermeister

5. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 19.05.2016

Am Donnerstag, dem 19. Mai 2016, findet um **19.00 Uhr, im Anschluss an die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Sport und Soziales**, im Saal des Bürgerhauses in Rees,

Markt 1, die **15. nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates** statt.

T A G E S O R D N U N G :

1. Fusion von Sparkassen im Kreis Kleve
2. Mitteilungen und Anfragen

Christoph Gerwers
Bürgermeister

